## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

44 (2.11.1871)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-543378</u>

# Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Donnerstags. Bierteljahr. Pranumer.= Breis: 33/4 gi.

1871. Donnerstag, 2. November. N. 44.

#### Befanntmachungen.

1) Bu Bormundern find heute bestellt:

a. über weil. Schuhmachers Renke Hobbiejanssen hief. minderjährigen Sohn der Eisenbahnbureaubote Hermann Hobbiejanssen, Wichelnstraße hief.;

b. über das minderjährige Kind der Bernhardine Lefeber hief. der Lohgerber Aug. Gerh. Dettmers hief.

Olbenburg, 1871 Oct. 23. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Das Bertheilungsregister wegen der über die hiesige katholische Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1871/72 ausgeschriebenen Umlage im 4monatlichen Betrage der Einskommensteuer, jedoch nur über diejenigen Schulachtsgenossen, die zur hiesigen katholischen Schulacht gehören und nicht zur Schulumlage der evangelischen Mittels und Volkssichulen Beitrag leisten, welches gemäß Bekanntmachung vom 3. October d. J. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht

Die Umlage ist im November d. J. an den Schuljuraten, Zeugwärter a. D. Raker hiefelbst zu zahlen.

Olbenburg, aus dem Vorftande der katholischen Schule,

find, für vollstreckbar erklärt.

1871 October 24.

3) Das Vertheilungsregister wegen der über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1871/72 ausgeschriebenen Umlage in 2monatlichen Betrage der Einkommensteuer, welches durch Bekanntmachung vom 3. October d. J. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist im Monat November d. J. an den Kirchenprovisor, Zeugwärter a. D. Kaker hieselbst zu bezahlen.

Olbenburg, aus dem Borstande der kath. Kirche, 1871 Oct. 24. 4) Diejenigen steuerpflichtigen Bewohner der Stadtgemeinde Olbenburg, welche für das Steuerjahr vom 1. Mai 1871 bis dahin 1872 für in ihrem Lohn und Brod stehende Gesellen, Gehülfen und Dienstboten zu mehr Einkommensteuer angesetzt sind, als die Zahl der wirklich gehaltenen steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen zc. mit sich bringt, und welche den Mehrbetrag aus der Landeskasse erstattet oder in der Märzhebung gekürzt erhalten wollen, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J., bei dem Actuar Stammer auf dem Rathbause eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher der Bestand ihrer sämmtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülfen zu Anfang des Mai und zu Anfang des November d. J. verzeichnet sein muß.

Olbenburg, 1871 October 23. Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde

Oldenburg.

5) In Gemäßheit § 17 Zeile 6 der Instruction für die Beranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864 und des Gesetzes vom 13./21. August 1870 wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betr. Einführung einer Einkommensteuer, werden hiedurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Bertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände aufgesordert, alle nach Mai d. J. eingetretenen Beränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute bezw. in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr nothwendig wird, spätestens zum 7. November d. J. dem Actuar Stammer auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, 1871 October 25. Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde

Oldenburg.

6) Der Bau des Elisabeth-Kinderkrankenhauses ist soweit gefördert, daß die Anstalt im nächsten Frühjahr wird eröffnet werden können. Es ist nunmehr für das zur inneren Einrichtung nothwendige Mobiliar (Betten und Bettstellen, Leinenzeug, Schränke, Commoden, Tische, Stühle für Erwachsene und

Rinder, Rüchengeräth 2c.) zu forgen.

Das Curatorium darf auch in dieser Beziehung auf die Unterstützung seiner Mitbürger hoffen und bitten, da gewiß manche Haushaltung ihr entbehrliche für die Anstalt geeignete Gegenstände dieser zu schenken geneigt ist, — Gaben dieser Art dem einen oder anderen Mitgliede des Curatoriums anzuzeigen. Das Curatorium wird die geschenkten Gegenstände dann fördersamst absordern lassen und den Empfang öffentlich dankend bezeugen.

Oldenburg, 1871 October 26.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinderfrankenhauses. Stadtdirector Wöbcken. Regierungsrath Barnstedt. Kathsherr Schulze. Dr. Lüken. Oberkammerherr von Alten. Hermine Becker. Lina Dugend. Marie Muţenbecher.

#### Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 13. October 1871.

1. Vom Obergerichtsanwalt Büsing hieselbst war in Bertretung eines Unbekannten ein Gesuch wegen Uebertragung bes am Rummelwege und dem Canal an der Ofener Straße belegenen städtischen Plackens auf Erbpacht eingereicht. Vom Stadtrathe wurde beschlossen, daß auf dieses Gesuch als zu

unbestimmt nicht einzutreten fei.

2. In September d. J. kam es beim Magistrate zur Sprache, daß in der zweiten Unterclasse der städtischen Volkssschule Lehrer und Schüler unter der sich dort entwickelnden schlechten Luft zu leiden hätten. Sine angeordnete Untersuchung durch einen Sachverständigen ergab, daß der ganze Tußboden der genannten Classe von Schwamm durchzogen war, wodurch die sofortige Erneuerung dieses Fußbodens dringend erforderlich wurde. Die Kosten dieser Arbeit wurde mit 73 49 22 gs. zum Voranschlage der Mittels und Volksschulen pro 1871/72 vom Stadtrathe nachbewilligt.

3. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde beschlossen, ben Nachtwächter Feldmeher auf Grund der beigebrachten ärzt= lichen Zeugnisse vom 1. November d. J. an zu pensioniren.

4. Bom Gemeinderathe wurde die Wahl der Geschworenen pro 1871/72 vorgenommen (die Liste s. in Nr. 42 des Gem.-Bl. von 1871).

# Die Auffassung der Schützenfeste nach der Gewerbeordnung.

Bei dem Magistrate kam es in Frage, ob bezw. welche Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung auf diejenigen Schenkbudenbesitzer, welche das hiesige Schützensest beziehen wollen, Anwendung zu sinden habe. Er nahm daraus Veranlassung, an das Großherzogliche Staatsministerium Folgendes zu berichten:

Der § 33 bes genannten Gesetzes wird hier nicht zutreffen, da derselbe augenscheinlich von der Schenkwirthschaft bezw. dem Kleinhandel mit Branntwein als von ständigen Gewerben, welche in dauernden Lokalen betrieben werden, handelt. Ift Dieses richtig, und der hier fragliche Fall im Ganzen unter andere Bestimmungen des Gesetzes nicht zu bringen, so würden dann die hiesigen Besitzer von Schenkbuden gar keiner Erslaubniß zum Ausstehen auf dem Schützenseiste bedürfen, während aus wärtige Besitzer auf demselben überhaupt nicht zugeslassen werden könnten, da nach § 56 bezw. § 55 der Gewerbesprdnung geistige Getränke aller Art von Niemanden "außerhalbseines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederslassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person" verkauft werde dürfen: ein Berhältniß, welches doch auch nicht

beabsichtigt sein und als unzuträglich anzusehen sein möchte. Dem Magistrate erscheint es unter solchen Umständen am Richtigsten, wenn der § 67 des Gesehes, nach welchem zum Verkaufe geistiger Getränke auf Jahrmärkten zum Genusse auf der Stelle die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich ist, hier analoge Anwendung finden würde.

(Forts. folgt.)

### Beleuchtungs : Ralender für die Stadt Oldenburg.

1871 Nov.	Manamechiel	(Sanze Refenditung.	Theilweise Beleuchtung.
1071 3000.	zotonowedyje.	Sunge Ceremajamas.	51/2-6
2			51/2-6
3		51/2-11	11-6
4		51,2-11	11-6
5	Lettes Biertel		11-6
6	3.000	51/2-11	11—6
7		51/2-11	11-6
8		51/2-11	11-6
9		51/2-11	11—6
10		51/2-11	11—6
11		51/2-11	11-6
12	Neumond	51/2-11	11-6
13		51/2-11	11—6
14		51/2-11	11—6
15		51/2-11	11-6
16		$5^{1/2}-11$	11-6
17		6—11	11—6
18		7—11	11-6
19	Erftes Biertel		8—6
20			9—6
21			9-6
22			9—6
23			9-6 9-6
24			9-6
25			9-6
26	markly the same		9-6
27	Vollmond		9-6
28			5—6
29			5-6
30			

Berantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Olbenburg.